

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2019/094

**Abteilung 240 - Bürgerdienste,
Sicherheit und Ordnung**

Federführung: Schilling, Jochen
Telefon: +49 7021 502-214

AZ:
Datum: 28.06.2019

Eintritt der neu gewählten Mitglieder in den Gemeinderat

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	16.07.2019
	Beschlussfassung	öffentlich	24.07.2019

ANLAGEN

Anlage 1 - Wahlprüfungsbescheid des RP Stuttgart (ö)
Anlage 2 - Wahlergebnis Gemeinderatswahl Kirchheim unter Teck (ö)

BEZUG

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
Mitzeichnung von: 320, BM, EBM

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

1. Feststellung, dass bei Frau Ute Dahner kein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt.
2. Kenntnisnahme, dass eine Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO für die weiteren Mitglieder des am 26. Mai 2019 gewählten neuen Gemeinderats nicht erforderlich ist, da für das Vorliegen von Hinderungsgründen keine Anhaltspunkte gegeben sind.
3. Kenntnisnahme, dass das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt hat, dass während der Rechtsmittelfrist gem. § 31 Kommunalwahlgesetz keine Einsprüche gegen die Wahl eingegangen sind, das Wahlprüfungsverfahren keine Beanstandungen ergeben hat und der Wahlprüfungserlass seit dem 01. Juli 2019 vorliegt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Am 26. Mai 2019 hat in Kirchheim unter Teck die Kommunalwahl stattgefunden. Deren Prüfung durch den Gemeindewahlausschuss am 03. Juni 2019 hat keine Beanstandungen ergeben.

Das Wahlprüfungsverfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart ist abgeschlossen. Laut Mitteilung des Regierungspräsidiums sind während der Rechtsmittelfrist gemäß § 31 Kommunalwahlgesetz keine Einsprüche gegen die Wahl eingegangen.

Das Wahlprüfungsverfahren hat ebenfalls keine Beanstandungen ergeben. Die Wahl der Gemeinderäte der Stadt Kirchheim unter Teck ist gültig. Der Wahlprüfungserlass liegt seit dem 01. Juli 2019 vor.

Eine ausdrückliche Erklärung der gewählten Mitgliedern des Gemeinderats, dass sie die Wahl annehmen, ist nicht mehr erforderlich. Stattdessen sind etwaige Hinderungs- oder Ablehnungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Über diese hat der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO (Hinderung) bzw. § 16 Abs. 2 GemO (Ablehnung) zu entscheiden.

Frau Ute Dahner ist für den Wahlvorschlag DIE LINKE in den Gemeinderat gewählt worden. Sie wird gelegentlich als Aushilfskraft ohne feste Anstellung (Rahmenvertrag) zur Aufsicht im städtischen Museum herangezogen. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 GemO können Arbeitnehmer der Gemeinde nicht Gemeinderäte sein. Dies findet jedoch laut § 29 Abs. 1 letzter Satz GemO keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Die Aufsicht im Museum stellt nach Ansicht der Verwaltung eine solche überwiegend körperliche Arbeit dar, da hier lediglich körperliche Präsenz und Aufsichtspflicht verlangt wird und keinerlei Einflussmöglichkeiten bezüglich städtischer Interessen bestehen.

Weitere Mitteilungen sind nicht zu verzeichnen.

Eine Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO bei den weiteren gewählten Mitgliedern ist nicht erforderlich, da für das Vorliegen von Hinderungsgründen keine Anhaltspunkte gegeben sind.